

Handreichung für die Zeugniskonferenzen in den Klassen 5–10 des Gymnasiums (Hamburg)

gemäß „Hamburger Schulgesetz“ (HmbSG) i.d.F. vom 27.6.03 (insbes. §§ 44, 45, 62) und der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (APO-AS)“ vom 22.7.03 (mit der Korrektur vom 15.3.04)

Achtung: Dieses ist keine offizielle Handreichung, sondern eine private Übersicht. Für die Richtigkeit wird keinerlei Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der aktuelle Gesetzes- bzw. Verordnungstext der Freien und Hansestadt Hamburg.

Stellungnahme der Eltern- und Schülervertreter vor der Zeugniskonferenz [§62 (3) HmbSG]

„Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.“

Schulintern ist dies bei uns wie folgt geregelt:

1. Eltern sollen etwa zwei Monate vor der Zeugniskonferenz von den Klassenlehrern über den Konferenztermin in Kenntnis gesetzt werden.
2. Am bzw. nach dem der Konferenz vorausgehenden Wochenende werden sie von Klassenlehrer/in telefonisch oder persönlich über den allgemeinen Leistungsstand der Klasse informiert.

Notensprünge [§ 17 APO-AS]

Falls die festgesetzte Note von der Note desselben Faches im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Notenstufe abweicht, sind die Entscheidungsgründe in der Niederschrift aufzunehmen (Anzeigespflicht des Fachlehrers).

Aufrücken von Klasse 5 in Klasse 6 [§39 APO-AS]

In den drei Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache keine [6] und höchstens eine [5].

Ausgleichsregelungen für die Versetzung in den Klassen 7–10 und für den Übergang von Klasse 6 in Klasse 7 [§ 74 APO-AS] [§§42, 44 (5) APO-AS]

Ausgleichende Note	Ausgleich durch mindestens jedoch nicht, falls
[5]	[2] in beliebigen Fächern [3] [3]	Keine Einschränkung – außer beim Übergang von 6 nach 7 (Durchschnitt 4,0 in vier Kernfächern)
[5] [5]	[2] [2] in beliebigen Fächern [2] [3] [3] [3] [3] [3] [3]	[5] [5] in Deutsch, Mathematik oder <u>erster</u> Fremdsprache
[6]	[2] in Deutsch, Mathematik oder <u>einer</u> Fremdsprache	[6] in Deutsch, Mathematik oder <u>erster</u> Fremdsprache [6] aufgrund des Fehlens von Leistungsnachweisen [§4(2) Satz 2 APO-AS]
[5] [5] [5] [5] [5] [6] [6] [6]	— Ausgleich nicht möglich	—

☞ Beim Übergang von Klasse 6 nach 7 ist §44(5) APO-AS zu beachten (»Durchschnitt 4,0 in Deutsch, Mathematik, erster und zweiter Fremdsprache«)!

Nachprüfungen (Klasse 7–10) [§75 APO-AS]

Falls die Versetzung an einer [5] scheitert, für die kein Ausgleich vorhanden ist, kann nachgeprüft werden. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Formulierungen bei schwach ausreichenden oder schwach ungenügenden Leistungen [schulintern]

- [4–] »Die Leistungen im Fach ... reichen nur knapp aus.«
(Bei einer Aufspaltung der Note in 4er- und 5er-Anteil entfällt diese Bemerkung.)
- [5–] »Es besteht die Gefahr, dass die Leistungen im Fach ... auf die Note ungenügend absinken.«

Formulierungen für die Warnungen im Halbjahreszeugnis [§12 APO-AS] [schulintern]

- [B1] »[Vorname] muss seinen/ihren Leistungsstand mindestens halten, um seine/ihre Versetzung im [Kalendermonat] nicht zu gefährden.«
- [B2-1] »Seine/Ihre Versetzung im [Kalendermonat] ist gefährdet.«
- [B2-2] »Seine/Ihre Versetzung im [Kalendermonat] ist sehr gefährdet.«
- [B3] »Bei Fortbestand des gegenwärtigen Leistungsbildes ist eine Versetzung im [Kalendermonat] ausgeschlossen.«

Bei Wiederholern beachten: Bei Schülern, welche die Klasse wiederholen oder die vorangegangene Klasse wiederholt haben, müssen die Warnungen erweitert werden durch den Einschub »... ist eine Versetzung und damit der Verbleib im Gymnasium ...«. [vergl. §76 APO-AS]

Bemerkungen zu Aktivitäten, Wettbewerben und Betriebspraktika [schulintern]

- »Erfolgreiche Teilnahme« an schulischen Aktivitäten oder an schulischen Wettbewerben..
- »Teilnahme« am Betriebspraktikum.

§ 74 Versetzung

- (1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind die Noten des Jahreszeugnisses. Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten gemäß Absatz 2 ausgleichen können und der Ausgleich nicht gemäß Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach Absatz 4 oder 5.
- (2) Es werden ausgeglichen
 1. die Note 5 (mangelhaft) in einem Fach durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem anderen Fach oder durch die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern,
 2. die Note 5 (mangelhaft) in zwei Fächern durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder durch mindestens die Note 2 (gut) in einem anderen Fach und die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder durch die Note 3 (befriedigend) in vier anderen Fächern,
 3. die Note 6 (ungenügend) in einem Fach durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache.
- (3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen
 1. bei der Note 5 (mangelhaft) in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik,
 2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik,
 3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern,
 4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern,
 5. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht.

Die besonderen Ausgleiche nach § 72 und § 73 Absätze 2, 3 und 6 sind zu beachten.
- (4) Fehlt den Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich nach Absatz 2 oder ist der Ausgleich gemäß Absatz 3 ausgeschlossen, werden sie ausnahmsweise versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler ihre unzureichenden Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht ausgleichen konnten.
- (5) Ausnahmsweise können die Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach versetzt werden, wenn sie in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 75 Nachträgliche Versetzung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich gemäß § 74 Absätze 2 und 3 haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach schließen eine Nachprüfung in diesem Fach aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
- (2) § 51 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 76 Zweimalige Nichtversetzung

- (1) Werden die Schülerinnen und Schüler zweimal in derselben Klasse des Gymnasiums oder in zwei aufeinander folgenden Klassen des Gymnasiums nicht versetzt, müssen sie das Gymnasium verlassen und werden in kein anderes Gymnasium und in kein Aufbaugymnasium aufgenommen. Einer Nichtversetzung steht es gleich, wenn die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung zum Besuch des Gymnasiums erst nach Wiederholung der Klasse 6 erworben haben; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz trotz zweimaliger Nichtversetzung den weiteren Besuch des Gymnasiums genehmigen, wenn die zweite Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler trotz der Belastungen das Ziel der bisherigen Klasse bei deren Wiederholung erreichen werden.

§ 77 Übergang in die Realschule und in die Hauptschule, Übergang aus der Gesamtschule

- (1) Die Schülerinnen und Schüler können zu Beginn eines Schulhalbjahres vom Gymnasium in die gleiche Klasse der Realschule übergehen, in die Klasse 10 aber nur zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.
- (2) Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung im Gymnasium auch für die Realschule. Der Übergang der nicht versetzten Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse der Realschule wird jedoch genehmigt, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel dieser Klasse erreichen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz.
- (3) Für den Übergang vom Gymnasium in die Hauptschule gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Schülerinnen und Schüler der integrierten Gesamtschule können nach Übergang in die Klassenstufen 9 oder 10 der Gesamtschule in die Klassen 8 oder 9 des neunstufigen Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind und die Leistungen den Anforderungen des § 66 Absatz 1 genügen. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. Der Übergang ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.